

91.032

StGB und MStG. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschungen

CP et CPM. Infractions contre le patrimoine et faux dans les titres

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1993, Seite 962 – Voir année 1993, page 962
 Beschluss des Nationalrates vom 14. März 1994
 Décision du Conseil national du 14 mars 1994

A. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Militärstrafgesetz (Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschungen)

A. Code pénal suisse. Code pénal militaire (Infractions contre le patrimoine et faux dans les titres)

Art. 144bis Ziff. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 144bis ch. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 149

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Wir haben eine Differenz in Artikel 149, Zechprellerei. Sie haben das letzte Mal entschieden, hier die Strafandrohung «Gefängnis oder Busse» zu belassen. Der Nationalrat hat an «Haft oder Busse» festgehalten.

Ihre Kommission bittet Sie ebenfalls wieder um Festhalten. Wir sind der Ansicht, dass der Unrechtsgehalt und die nach wie vor weite Verbreitung dieses Tatbestandes vor allem in unseren Tourismusgebieten es rechtfertigen, dass die Strafe gegenüber heute nicht herabgesetzt wird.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bin damit einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 156 Ziff. 1

Antrag der Kommission

.... zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen anderen am Vermögen schädigt, oder wer durch Verabreichen von Betäubungsmitteln den gleichen Zweck anstrebt, wird mit

Art. 156 ch. 1

Proposition de la commission

.... d'un dommage sérieux, ou celui qui sera parvenu au même résultat au moyen de stupéfiants, sera puni

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ihre Kommission hatte mit ihrem Zusatz zur nationalrätlichen Version von Anfang an den Fall im Auge, wo jemand einen anderen nicht durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile, sondern durch Einflössung oder Verabreichung von Drogen oder Betäubungsmitteln zu einer Vermögensverfügung nötigt. Die Kommission vertritt die Ansicht, aus der Formulierung des Na-

tionalrates gehe nicht klar hervor, ob dieser Fall auch vom Tatbestand umfasst werde. Wir haben unsere Formulierung nunmehr noch präzisiert und sagen genau, was wir meinen: Strafbar macht sich auch, wer durch Verabreichung von Betäubungsmitteln den gleichen Zweck anstrebt. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen und demzufolge an der Differenz festzuhalten.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir schliessen uns dem Antrag Ihrer Kommission an.

Angenommen – Adopté

Art. 251, 251bis

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ich spreche gleichzeitig zu den Artikeln 251 und 251bis. Hier befinden wir uns bei der Hauptdifferenz, die wir schon anlässlich der letzten Behandlung im Rat ausführlich diskutiert haben. Es geht um die Grundsatzfrage, ob die private Falschbeurkundung nach wie vor strafbar bleiben soll oder nicht.

Ihre Kommission möchte bei Artikel 251 an dem von ihr nach langer Diskussion gewählten Konzept festhalten. Wir sind (einstimmig) der festen Überzeugung, dass sich die Beibehaltung der Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung aus kriminalpolitischen Gründen geradezu aufdrängt. Wir wollen mit dieser Vorlage schliesslich die Waffen im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität schärfen. Wir sind aber ebenfalls der Meinung, dass sich die Beibehaltung der Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung auch aus rechtlicher Sicht vollkommen rechtfertigen lässt.

Das Bundesgericht hat zuletzt mit seinem Entscheid 119 IV 54ff., der in der letzten Beratung von Herrn Bundesrat Koller zitiert wurde, in sehr differenzierter Rechtsprechung Richtlinien zur Abgrenzung der privaten Falschbeurkundung von der schriftlichen Lüge aufgestellt, die für die Anwendung tauglich sind und auch die Rechtssicherheit gewährleisten.

Ich bitte Sie, das Ziel der Revision – die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – nicht aus den Augen zu verlieren und deshalb in diesem Punkt festzuhalten. Das bedeutet ebenfalls Festhalten bei Artikel 251bis, den wir dann nicht mehr benötigen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich schliesse mich der Kommission in der Hoffnung an, dass diese letzten Differenzen noch diese Woche im anderen Rat bereinigt werden. Es ist ganz entscheidend, dass dieses Gesetz, das ja vor allem die Computerkriminalität strafrechtlich neu erfasst, nun wirklich in dieser Session verabschiedet werden kann.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Art. 136

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. II art. 136

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 137a Ziff. 1

Antrag der Kommission

.... zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen anderen am Vermögen schädigt, oder wer durch Verabreichen von Betäubungsmitteln den gleichen Zweck anstrebt, wird mit

Art. 137a ch. 1*Proposition de la commission*

.... d'un dommage sérieux, ou celui qui sera parvenu au même résultat au moyen de stupéfians, sera puni

*Angenommen – Adopté***Art. 172, 172bis***Antrag der Kommission*

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national*

94.010

**Personensuchanlage
für den Ständerat****Système de recherche de personnes
pour le Conseil des Etats**

Jagmetti Riccardo (R, ZH) unterbreitet im Namen des Büros den folgenden schriftlichen Bericht:

Der Nationalrat hat in Verwirklichung des Postulates Reimann Maximilian (92.3443, «Voranzeige des Zeitpunkts von Wahlen und Abstimmungen»; AB 1992 N 2756) und auf der Grundlage eines Berichtes seines Büros vom 25. August 1993 der Einrichtung einer Personensuchanlage zur Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen im Nationalrat zugestimmt (AB 1993 N 2176).

Das System weist folgende Leistungsmerkmale auf:

- Ruftonempfänger mit wahlweise diskretem oder lautem Signal;
- alphanumerische Anzeige von frei wählbaren oder vordefinierten Texten;
- Suchvorgänge für Einzelpersonen und definierte Personengruppen;
- Empfang der Meldungen inner- und ausserhalb von Gebäuden im Raum Stadt Bern und Umgebung;
- mit der Anlage des Nationalrates können während der Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung auch die Mitglieder des Ständerates gesucht werden.

Für den Ständerat stellt sich nun die Frage, ob er sich am Vorhaben beteiligen will. Der Postulant hatte hauptsächlich angeführt, dass die Abwesenheit von Ratsmitgliedern bei Abstimmungen oftmals nicht auf fehlende Präsenz im Parlamentsgebäude zurückzuführen sei, sondern auf die fehlende Avisierungsmöglichkeit bei begründetem, zeitlich befristetem Aufenthalt ausserhalb des Ratssaales, z. B. in der Bibliothek, in einem Kommissionszimmer oder bei der sachbedingten Verfolgung der Debatte im anderen Rat. Zu diesen Gründen ist beizufügen, dass die Arbeiten im Parlamentsgebäude über kurz oder lang eine Erneuerung des gegenwärtigen Anzeigesystems nötig machen. Die Kommissionen und die Ratsmitglieder werden Räumlichkeiten erhalten, in denen die akustischen und optischen Anzeigesignale der bestehenden Anlage nicht mehr empfangen werden können. Der Entscheid des Ständerates ist somit eher eine Antwort auf ein Infrastrukturproblem als auf die im Postulat aufgeworfenen Fragen.

Für den Ständerat würden die Beschaffung der individuellen Ruftonempfänger und die Einrichtung einer Aufrufstation auf dem Pult des Ratspräsidiums Ausgaben in der Höhe von 40 000 Franken erfordern. Die Anlage könnte noch dieses Jahr in Betrieb genommen werden, wenn der Rat in der Frühjahrssession beschliesst.

Erwägungen des Büros

1. Neues Kommunikationsnetz der Bundesverwaltung: Teilprojekt Personensuchanlage

Im Zusammenhang mit der Realisierung von KOMBV (Ersatz der alten Telefonzentralen durch ein neues Kommunikationsnetz für die Bundesverwaltung in der Region Bern) werden auch die vorhandenen und grösstenteils veralteten Personensuchanlagen (PSA) durch ein flächendeckendes Gesamtsystem auf UHF-Funkbasis ersetzt. Die dafür erforderliche Infrastruktur wird künftig auch Anwendern, welche bis heute keine PSA installiert haben, kostenlos und ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen.

Das System weist folgende Leistungsmerkmale auf:

- Ruftonempfänger mit wahlweise diskretem oder lautem Signal;
- alphanumerische Anzeige von frei wählbaren oder vordefinierten Texten;
- Suchvorgänge für Einzelpersonen und definierte Personengruppen;
- Empfang der Meldungen inner- und ausserhalb von Gebäuden im Raum Stadt Bern und Umgebung.

PSA-KOMBV kann als autonomes System über ein Bedienungsgeschäft, gekoppelt mit der Haustelesentrale oder auf beide Arten gleichzeitig betrieben werden. Das Amt für Bundesbauten hat aufgrund des durchgeführten Wettbewerbes die Firma Ascom Telematic AG mit der Lieferung beauftragt.

2. Nutzung der Personensuchanlage KOMBV für das Parlament

Die Infrastruktur von PSA-KOMBV (Zentrale Ausrüstung, Schnittstellen, Sender, Antennen) ist eine ideale Basis, um eine PSA für das Parlament aufzubauen. Die zusätzliche Investition beschränkt sich auf die Beschaffung der Empfänger und einer zentralen Bedienstation. Es ist kein zusätzliches Bedienungs- und Wartungspersonal nötig, und es fallen keine zusätzlichen Betriebskosten an, ausser für gelegentlichen Batterieersatz.

Das System erlaubt die Bildung von vier Personengruppen, z. B. NR/SR/Fraktion/4. Personengruppe. Vordefinierte Mitteilungen können an die Personengruppen per Tastendruck von den Pulten der Ratspräsidenten oder Ratspräsidentinnen wie auch von einer zentralen Bedienstation im Sekretariat aus abgesetzt werden. So kann z. B. allen Nationalräten und Nationalrätinnen oder Ständeräten und Ständerätinnen innerhalb des Wirkungsbereiches des Rufsystems eine Abstimmung angekündigt (Abst/Vote) oder eine Fraktion zu einer Sitzung einberufen werden (Frac 1030/Sitzung) usw.

Es versteht sich dabei von selbst, dass das Ratspräsidium trotz des Einsatzes einer modernen Personensuchanlage nicht für eine allfällige Abwesenheit eines Ratsmitgliedes anlässlich einer Abstimmung verantwortlich gemacht werden kann.

Individuelle Mitteilungen an Ratsmitglieder (z. B. R/01 997 55 11, also Rückruf auf Nr. 01 997 55 11) können bis zur Realisierung der neuen Haustelesentrale für das 322er-Netz 1995 von der zentralen Bedienstation, später von jedem Telefonapparat in einer Bundesliegenschaft in Bern aus abgesetzt werden. Am System können auch Alarme aufgeschaltet werden, welche auf dem Empfänger einer bestimmten Person oder Personengruppe angezeigt werden. Die Mitteilungen können innerhalb des Parlamentsgebäudes überall, ausserhalb des Parlamentsgebäudes im Stadtgebiet mit geringen Einschränkungen (Gebäude in stark armerter Betonbauweise, Untergeschosse) fast überall empfangen werden. Das bisherige optisch/akustische Rufsystem kann im Parallelbetrieb mit der neuen PSA weiter benutzt werden.

Jedes Ratsmitglied erhält leihweise einen persönlichen Ruftonempfänger. Die Empfänger sind mit einer alphanumerischen Anzeige für maximal 2 mal 8 Zeichen versehen. Sie können stumm geschaltet (nur optische Anzeige) und ganz ausgeschaltet werden. Die letzten vier Mitteilungen werden gespeichert. Die Lautstärke des Rufsignals kann individuell auf drei Stufen eingestellt werden. Die Empfänger werden mit Batterien betrieben. Die Auswechslung der Batterien kann von den Parlamentsdiensten vorgenommen werden. Auf wiederaufladbare Batterien wird verzichtet, weil sich diese allzurasch er-

StGB und MStG. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschungen

CP et CPM. Infractions contre le patrimoine et faux dans les titres

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.032
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.05.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	430-431
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 298

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.